

|                                          |                  |                                                                                                               |
|------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">293/2019</div> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                  |                  |                                                                                                               |
| Abteilung Sicherheit und Ordnung         | öffentlich       | <input checked="checked" type="checkbox"/>                                                                    |
| Piovesan, Nicole                         | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                                                                                      |

|                             |         |            |
|-----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                    | TOP-NR: | Datum:     |
| Verwaltungsausschuss        | 6       | 12.11.2019 |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 13      | 26.11.2019 |
| Rat der Kreisstadt Mettmann | 17      | 10.12.2019 |

Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann  
 (Parkgebührenordnung)

Finanzielle Auswirkungen      keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung      ☐ ja      ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:
 

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

**Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann  
 (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23) wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 10.12.2019 für das Stadtgebiet Mettmann folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1****Gegenstand der Gebühr**

- (1.) Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.
- (2.) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Kreisstadt Mettmann nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben (§§ 2 und 3). Diese können außer an den Parkscheinautomaten auch über ein ticketloses System (per sms, oder Handyapplikation - APP) entrichtet werden.
- (3.) In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Anlage 1).

**§ 2****Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von:

- montags bis freitags      8:00 Uhr – 18:00 Uhr
- samstags                    8:00 Uhr – 16:00 Uhr
- sonn- und feiertags      frei

**§ 3****Gebührensschuldner und Fälligkeit der Gebühr**

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche. Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

**§ 4****Gebührenhöhe**

- (1) Das Parken ist in den ersten 30 Minuten kostenfrei. Danach wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.
- (2) Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

**§ 5****Gebührenbefreiung**

Von der Entrichtung der Parkgebühr bis zu der Höchstparkdauer von drei Stunden sind Elektrofahrzeuge befreit, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Elektromobilitätsgesetz) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 09.10.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2018 (Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann 25/2018, Seite 147) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

|                          | Ja | Nein | Enthaltungen |
|--------------------------|----|------|--------------|
| CDU                      |    |      |              |
| SPD                      |    |      |              |
| Die Grünen               |    |      |              |
| FDP                      |    |      |              |
| UBWG                     |    |      |              |
| Piraten/Linke            |    |      |              |
| BfM                      |    |      |              |
| Fraktionslose Mitglieder |    |      |              |
| Bürgermeister            |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:

Im September dieses Jahres wurden auf der Bahnstraße 47-53 neue Parkflächen entlang der Fahrbahn markiert. Damit wurden für 6-7 Fahrzeuge zusätzliche Parkmöglichkeiten in einem unter Parkdruck leidenden Gebiet geschaffen. Im unteren Teil der Bahnstraße, von Hausnummer 7-13 und 10-16, sowie im weiter oben liegenden Teil der Bahnstraße vor Hausnummer 59 werden die dortigen Parkflächen bereits mit Parkscheinpflcht bewirtschaftet.

Die nun neu markierten Parkmöglichkeiten liegen genau zwischen diesen beiden Bewirtschaftungszonen und können durch die Straßenverkehrsbehörde nur durch eine entsprechende Ergänzung der Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann mit Parkscheinpflcht bewirtschaftet werden.

An der Bahnstraße, in Höhe Hausnummer 47, ist danach das VZ 314-10 (Beginn Parkscheinpflcht) sowie bei Hausnummer 53 das VZ 314-20 (Ende Parkscheinpflcht) sowie das Zusatzzeichen mit Hinweis auf den Parkscheinautomaten Bahnstraße 59 zu installieren.

Gem. der Erläuterung 2.1 zu § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit – dürfen wg. des Sichtbarkeitsgrundsatzes Parkscheinautomaten nicht in einem so großen Abstand aufgestellt werden, dass der Bezug zwischen den Automaten verloren geht. Ein Parkscheinautomat längs der bewirtschafteten Straße gilt für mehrere Parkstände (bis zum nächsten Automaten).

Nach Messung beträgt der Weg (weiteste Strecke) zwischen den Parkflächen Bahnstraße 43-57 und dem Parkscheinautomaten vor Bahnstraße 59 ca. 110 m und wäre somit im Bereich des zumutbaren.

Mögliche, zusätzliche Einnahmen im Jahr belaufen sich auf circa 4.500,00 €. Diese Schätzung orientiert sich an den Einnahmen des Parkscheinautomaten Bahnstraße 59 im Zeitraum 01.01.2019 bis 23.10.2019, umgerechnet auf das Jahr und die zur Verfügung stehenden Parkflächen.

Mit der Parkgebührenpflcht wird auch die „Umschlagsrate“ gesteuert. Durch die Parkgebührenpflcht lässt sich auch die Wahl des Verkehrsmittels und damit die ökologische Bilanz beeinflussen. Im Hinblick auf das Thema Klimaschutz ist die Stadtverwaltung Mettmann an der Förderung der Elektromobilität interessiert. Hierzu zählt auch die Anwendung der Privilegierungsmöglichkeiten des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) im Hinblick auf die Parkierungseinrichtungen. Nach Betrachtung der Parkierungsanlagen schlägt die Stadtverwaltung vor, Elektrofahrzeuge für jeweils drei Stunden mit Parkscheibenregelung, von der

Entrichtung von Parkgebühren auf den städtischen Parkieranlagen zu befreien. Dadurch wird auch die notwendige Fluktuation gewährleistet. Eine entsprechende Regelung wurde in die Neufassung der Parkgebührenordnung mitaufgenommen.

Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung der derzeit gültigen Parkgebührenordnung mit der nun geänderten Parkgebührenordnung beigelegt.

Gez. Stang